

Thema „Hundekot“

Der Ärger von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie die Besorgnis von Eltern kleinerer Kinder hervorgerufen durch Hundekot auf Gehwegen, Spielplätzen und Grünanlagen ist verständlich und ernst zu nehmen. Tatsache ist, dass Hundekot in diesen öffentlichen Bereichen nichts zu suchen hat.

Durch Rücksichtnahme und Umsicht kann das Zusammenleben von Mensch und Hund problemlos gestaltet werden. Dazu gehört unter anderem auch, dass jede Hundehalterin bzw. jeder Hundehalter die Hinterlassenschaften ihres / seines Vierbeiners aufsammelt. Um Sie in diesem guten Vorsatz zu unterstützen, hat die Stadtverwaltung an folgenden Standorten sogenannte Hundetütenspende aufgestellt:

OT Arnrum: Göttinger Straße (Bushaltestelle Arnrum Nord), Pattenser Feldweg / Ecke Schaperweg, Bürgerpark, Laubeichenfeld / Ecke Bockstraße, Göttinger Straße (Bürgerbüro).

OT Hemmingen-Westerfeld: Rathausplatz (Treppenaufgang zw. Sparkasse und Rathaus), Dorfstraße (Gedenkstein, Höhe Hausnr. 8), Verlängerter Dorle-und-Albert-Heuer-Weg (Höhe Besselhof).

OT Devese: Vorm Dorfe (Bushaltestelle in Höhe Im Buntefeld), Marie-Curie-Straße (nördl. Durchgang zum Grünzug).

OT Harkenbleck: Redener Str. / Hallerskamp (Denkmal)

OT Hiddestorf: Hauptstraße am Thieplatz

OT Wilkenburg: Dicken Riede (Schulbushaltestelle)

Diese Behältnisse halten kostenlos Plastiktüten bereit. Selbstverständlich können diese Plastiktüten auch für Spaziergänge in anderen Bereichen vorsorglich mitgenommen werden. Hinterher sind die Tüten in einem Müllimer zu entsorgen.

Nähere Informationen sowie Kontaktdaten der Sachbearbeitung im Rathaus erhalten Sie unter www.stadthemmingen.de.



Ihre Stadt Hemmingen

Abt. Sicherheit und Ordnung

(Stand: Dezember 2014)

Herausgeber: Stadt Hemmingen

Fachbereich II Bürgerservice, Abteilung Sicherheit und Ordnung

Rathausplatz 1 · 30966 Hemmingen

Telefon: (05 11) 41 03 - 139 · E-Mail: rathaus@stadthemmingen.de

Stadt Hemmingen

familienfreundlich im Grünen



Informationen für Hundehalter/innen

Einen Hund zu halten bereitet große Freude, bedeutet allerdings auch große Verantwortung. Verschiedene Gesetze und Verordnungen beschäftigen sich mit dem Thema „Hundehaltung“.

Einige maßgebliche Regelungen sind im Folgenden kurz zusammengefasst.

Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG)

Bereits 2011 ist das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG – Hundegesetz) in Kraft getreten. Darin ist u. a. geregelt:

- Alle Hunde müssen vor Vollendung des 7. Lebensmonats in das zentrale **Hunderegister** eingetragen werden. Die Registrierung kann online, schriftlich oder telefonisch erfolgen und ist kostenpflichtig. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Zentralen Hunderegisters www.hunderegister-nds.de.

Anschrift des Hunderegisters:

GovConnect GmbH
Donnerschwerstraße 72 – 80
26123 Oldenburg
Telefon (04 41) 3 90 10-400.

- Ab 1. Juli 2013 müssen alle Hundehalter ihre **Sachkunde** im Umgang mit Hunden nachweisen können. Ausschließlich Hundehalter, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung (sog. „Hundeführerschein“) erbringen.
Als sachkundig gilt u. a. auch, wer nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mind. zwei Jahren unterbrochen einen Hund gehalten hat. Auch Tierärzte/innen oder Halter/innen von Blindenführhunden gelten als sachkundig.
- Alle Hunde, die älter als 6 Monate sind, müssen durch ein elektronisches Kennzeichen gekennzeichnet sein (**Chipping**). Eine Tätowierung reicht nicht!
- Für die durch einen Hund, der älter als 6 Monate ist, verursachten Schäden muss eine **Haftpflichtversicherung** mit mindestens 500.000 Euro für Personen- und 250.000 Euro für Sachschäden abgeschlossen sein. Verstöße gegen das Hundegesetz sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen zu den Neuerungen des Hundegesetzes sowie Tipps und Hilfen zum Sachkundenachweis finden Sie auch im Internet. Besuchen Sie hierzu die Internetseite des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (www.ml.niedersachsen.de).

Ausführen des Hundes in der freien Landschaft

Zum Schutz des Wildes hat der Landesgesetzgeber in dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einige Regelungen zum Verhalten in der freien Landschaft (z. B. Wald und Feldmark) erlassen:

Wildschongebiete:

Um den wildlebenden Tieren eine Rückzugsmöglichkeit zu bieten, insbesondere zum Schutz von Jungtieren, sind für verschiedene Feld- und Forstflächen im Stadtgebiet Hemmingen sogenannte Wildschongebiete ausgewiesen worden. **In diesen Wildschongebieten müssen Hunde angeleint werden.** Diese Gebiete sind an den Zugangsstellen durch grüne Schilder mit dem Aufdruck „Wildschongebiet“ gekennzeichnet. Karten können auch bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (1. April bis 15. Juli):

Strenge Bestimmungen gelten ebenfalls für die Zeit, in der die Wildtiere ihre Jungen zur Welt bringen sowie für die erste Zeit der intensiven Nachwuchsbetreuung. Während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (1. April bis 15. Juli) müssen Hunde deshalb generell im Wald und in der übrigen freien Landschaft (z. B. Feldmark) **angeleint** werden.

Ganzjährige Regelungen:

Wildtiere kennen aus Instinkt ihre Fluchtdistanzen. Sie legen sich am Tage außerhalb dieser Distanz von ständig beginnenden oder befahrenen Wegen versteckt hin und stören sich dann wenig an den gewohnten Bewegungen auf diesen Wegen.

Geht aber ein Mensch, vor allem aber auch ein Hund, von diesen Wegen ab, durchbricht er diese Fluchtdistanz. Die Wildtiere fliehen und werden oft bei ihrer Flucht, die auch über Straßen führt, überfahren. Generell sollten Spaziergänger und Hundehalter zum Schutz des Wildes rück-

sichtsvoll mit den Ruhezeiten der frei lebenden Tiere umgehen. Dazu gehört, Hunde in der freien Landschaft nicht streunen und/oder wildern zu lassen und sich auf die Nutzung der üblichen Feld- und Wanderwege zu beschränken (kein „Quer-Feld-Ein-Gang“ über Felder oder durch den Wald).

Das NWaldLG sieht ausdrücklich vor, dass Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen dürfen, sondern sich vielmehr im sogenannten Einwirkungsbereich ihres „Frauchens oder Herrchens“ bewegen sollen.

Bitte bedenken Sie auch, dass die Felder und Wiesen oft privat sind und bewirtschaftet werden. Die Eigentümer dulden nicht zwangsläufig die Nutzung durch Hunde und die damit einhergehenden eventuellen Beeinträchtigungen.

Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Hemmingen (HundeVO)

Diese städtische Verordnung gibt einige allgemeine Verhaltensregeln zum Thema Hundehaltung vor, die nachstehend kurz zusammengefasst sind:

Wer Hunde hält oder führt, hat sicherzustellen,

- 1) dass diese nicht unbeaufsichtigt außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstückes oder einer Privatwohnung (Öffentlichkeit) herumlaufen können (streunen),
- 2) dass diese nur von Personen ausgeführt werden, die körperlich und geistig in der Lage sind, sie auch zu beherrschen,
- 3) dass diese Personen oder andere Tiere nicht gefährdend anspringen oder anfallen,
- 4) dass sich diese bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin / des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen oder an der Leine geführt werden.

Auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Friedhöfen und auf Schulhöfen ist es verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.

Verstöße gegen die Vorschriften des NWaldLG oder der HundeVO sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.